

Der Präsident

h/b Bundesvereinigung | Postfach 20 14 48 | 53144 Bonn

An den Vorsitzenden des Zweiten Senats
des Bundesverfassungsgerichts
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Postanschrift

Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn

Besucheranschrift

Godesberger Allee 64
53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 - 0
Telefax 0228 55 52 56 - 99
E-Mail hlb@hlb.de
Internet www.hlb.de

Bonn, den 15. September 2016

**Betr.: 2 BvL 3/16 (Richtervorlage C 3-Besoldung Bremen)
Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts der Freien
Hansestadt Bremen vom 17. März 2016 – 6 K 170/14
Ihre Nachricht vom 9. Juni 2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ergänzend zu der nachvollziehbaren und vom Hochschullehrerbund **h/b** vollständig unterstützten Argumentation des VG Bremen nehme ich zu den rechtlichen und hochschulpolitischen Fragen im o. a. verfassungsgerichtlichen Verfahren wie folgt Stellung:

1. Das Grundgehalt ist nicht amtsangemessen im System des öffentlichen Dienstes.

Die mit dem Amt einer Professorin oder eines Professors verbundenen Aufgaben sind in § 16 in Verbindung mit § 4 Bremisches Hochschulgesetz vom 9. Mai 2007 geregelt. Danach sind sie in Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung in ihren Fächern als einzige Gruppe an der Hochschule selbstständig tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Weiterbildung und Studium
- Vorbereitung der Studierenden durch ein wissenschaftliches oder künstlerisches Studium auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern

- Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen einschließlich der fachspezifischen Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen
- Studienreform und Studienberatung sowie die Betreuung der Studierenden
- Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule
- Mitwirkung an Prüfungen und Prüfungsverfahren
- Umsetzung der zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane
- Erstattung von Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen

Die Voraussetzungen für die Berufung auf eine Professur regelt § 116 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz. Danach sind die Mindestvoraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung,
4. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Dagegen beschreibt § 14 Abs. 3 Landesbeamtengesetz die Voraussetzungen für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 für das zweite und damit höchste Einstiegsamt wie folgt:

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und
2. als sonstige Voraussetzung eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

Die für eine Professur gewährte Besoldung beträgt derzeit in Bremen in der Besoldungsgruppe C 3 als Grundgehalt 6.365,13 Euro in der 15. Stufe. Zum Vergleich liegt das entsprechende Grundgehalt nach A 16 bei 6.507,52. Bei Einführung der Hochschulbesoldung durch den Bund stimmte die Endstufe C 3-Besoldung mit der Endstufe A 16 überein (vgl. Begründung zu Artikel V, Nr. 11 Anlage in: Deutscher Bundestag, Drs. 7/612 vom 23.05.1973).

Im Gegensatz zur A-Besoldung ist die C-Besoldung kein Laufbahnamt, sodass eine Weiterentwicklung der Besoldung im Rahmen des Amtes ausgeschlossen ist. Aufgrund dessen schließt die C 3-Besoldung im Gegensatz zur A- und W-Besoldung die Gewährung von Zuschüssen oder Leistungsbezügen aus, sodass eine Weiterentwicklung der Besoldung über die Stufenentwicklung hinaus ausgeschlossen ist.

Insgesamt spiegelt daher die Besoldung die Stellung der Professorinnen und Professoren im System des öffentlichen Dienstes nicht angemessen wider.

2. Das Grundgehalt ist auch nicht amtsangemessen im Vergleich zu Vergütungen außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen unterscheiden sich von denjenigen an Universitäten typischerweise dadurch, dass sie ihre über die Qualität der Promotion hinausgehenden Nachweise für die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 116 Landesbeamtengesetz durch „besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen“, erbringen. Während Universitäten Bewerberinnen und Bewerber um Professuren vor allem aus dem großen Kreis der entweder nicht verbeamteten oder zwar verbeamteten, aber oft in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befindlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter rekrutieren, gewinnen Fachhochschulen ihre Bewerber in der Regel aus dem Kreis von Personen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes, typischerweise in der Industrie, auf der Basis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, Leitungspositionen mindestens im mittleren Management erreicht haben. Daher muss gerade im Hinblick auf Fachhochschulen zur Beurteilung der Amtsangemessenheit der Professorenbesoldung ausnahmsweise auch auf Vergütungsstrukturen außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgegriffen werden.

Nach Angaben des Staufenberg Instituts verdienen Ingenieure als Abteilungsleiter, also unterhalb der Hauptbereichsleiter, im Jahr 2014 im Mittel über alle Industriebereiche hinweg 79.565 Euro pro Jahr, im oberen Quartil 95.127 Euro.

<https://www.ke-next.de/specials/gehalt/was-ingenieure-und-konstrukteure-wirklich-verdienen-101.html>, abgerufen am 07.09.2016

Als Vergleichsgruppe kommen weiter im Hinblick auf die Einstellungs Voraussetzungen als Professorin oder Professor vor allem promovierte Ingenieurinnen und Ingenieure in Betracht. Nach einer Online-Umfrage des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung im Jahr 2010 steht fest: Eine „Promotion ist besonders lukrativ: Ingenieure mit Promotion erhalten nochmals rund 19 % mehr als die übrigen Universitätsabsolventen.“

(Fikret Öz und Reinhard Bispinck, Was verdienen Ingenieure und Ingenieurinnen? Eine Analyse auf Basis der WSI-Lohnspiegel-Datenbank, in: WSI Mitteilungen 1/2011, S. 28ff, abgerufen von http://www.boeckler.de/wsimit_2011_01_Bispinck.pdf am 07.09.2016).

Die Vermutung liegt nahe, dass Promovierte in der Managementebene im Verhältnis stärker repräsentiert sind und sich im oberen Quartil der Einkommensverteilung bewegen. Daher kann von einem nochmals höheren durchschnittlichen Jahresgehalt von mindestens ca. 95.000 Euro für promovierte Ingenieure als Abteilungsleiter ausgegangen werden. Dabei sind Sonderzahlungen nicht berücksichtigt, die nach Aussage der Studie einen wichtigen Bestandteil des Verdienstes bilden (a.a.O., S. 32).

Demgegenüber betrug im Jahr 2014 das Jahresgehalt einer nach C 3 besoldeten Professorin oder eines Professors lediglich 74.810,52 Euro pro Jahr. Im Ergebnis zeigt sich ein eklatantes Missverhältnis zwischen Qualifikationserfordernissen, Aufgaben und Verantwortung auf der einen Seite und der Professorenbesoldung auf der anderen Seite. Dieser Befund gilt für alle Besoldungsordnungen und –gruppen der Professorenbesoldung, insbesondere aber für die Besoldung nach C 2, C 3 und W 2 an Fachhochschulen.

Konsequenz dieses Missverhältnisses ist, dass die Bewerberzahlen um Professuren an Fachhochschulen deutlich abgesunken sind und bei einer Vielzahl von Berufungsverfahren eine mehrmalige Ausschreibung erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nicolai Müller-Bromley'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Prof. Dr. iur. Nicolai Müller-Bromley